

Zeitschrift: Der Sammler : eine gemeinnützige Wochenschrift für Bündten
Herausgeber: Bernhard Otto
Band: 6 (1784)
Heft: 18

Artikel: Frühzeitige Beerdigung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frühzeitige Beerdigung.

Ein sehr beliebtes öffentliches Blatt enthält folgendes Schauer erweckendes neueres Beispiel einer zu frühzeitigen Beerdigung, daß ich mich nicht enthalten kann, es in der guten Absicht wörtlich abzuschreiben, damit es sich auch für uns, als Warnung so allgemein als möglich ausbreite;

„In den meisten aufgeklärten Ländern wird ißt der Befehl gegeben, mit der Beerdigung schnell Verstorbener nicht zu voreilig zu seyn, sondern selbige wenigstens zweimal 24 Stunden liegen zu lassen. (Selbst der Geruch einer Fäulung ist nach dem Ausspruch der Verständigen nicht allemal Beweis eines wirklich todten Körpers!) — Herr Prof. Lebeling, u. a. m. haben es mit einigen entsetzlichen Beispielen erwiesen, daß es möglich sey, Menschen aus Urvorsichtigkeit, lebendig zu begraben. Nun vernehmen wir schon wiederum ein ähnliches vom Maynstrohm, wo ein Edelmann das nämliche furchterliche Schicksal hatte. — Man setzte ihn, als er in einer apoplektischen Betäubung lag, für tott bei. — Der Küster hörte, als er die Betglocke läutete, ein Gepolter im adelichen Todtem gewölbe. Uner schrocken ließ er das Glockenseil fahren, rief Helfer bei, und riß das kurz am Tag vorher zugemauerte Gruftgewölbe auf. Da fand er den Deckel neben dem Sarge liegen, den Edelmann neben ihm mit blutig zerfrazten Nägeln an beiden Händen, und in den letzten Verzuckungen des wahren Todes. — Mir schaudert die Haut bei solchen Beispielen. — Lieber Gott! stelle sich einer den Zustand eines Menschen vor, der nach einer langen Unmacht erwacht, die gefalteten Hände auseinander reißt dicht über sich den Sargdeckel fühlt, und unter sich die Hobelspäne rauschen hört. Vielleicht wiegt er den Deckel los, aber denn stürzt Erde auf ihn hinab, und erstickt ihn. — Was ist der Tod unter den Händen des Henkers gegen einen solchen? — Laßt uns doch zur Ehre der Menschheit alle Landesherren dringend bitten, den gefährlichen Missbrauch, wo er noch herrscht, durch ein weises Polizeigesetz abzuschaffen — damit man nicht uns auch lebendig begrabe!“ —

